

Diagnose Demenz

Was tun?

Ein Leitfaden zum schrittweisen
Vorgehen

AOK Rheinland/Hamburg
Die Gesundheitskasse.



Inhalt:

Einleitung	2
Vom Verdacht zur Diagnose	3
Beratung	3
Leistungen der Pflegeversicherung	4
Selbsthilfe/Gesprächskreise	8
Pflegekurse	8
Rechtliche und finanzielle Fragen	9
Weitere Hinweise speziell für Angehörige	10
Kontakt	



Einleitung

Haben Sie manchmal den Eindruck, dass etwas mit Ihrem Angehörigen nicht stimmt?
Oder haben Sie selber das Gefühl, dass Sie sich verändert haben?

Allein der Verdacht auf eine Demenzerkrankung kann dazu führen, dass Ängste ausgelöst werden.

Nehmen Sie sich die Zeit, die Sie brauchen, denn es gibt viel zu verstehen und zu bedenken. Diesen Leitfaden haben wir speziell für Sie entwickelt und dieser soll Ihnen einen ersten Überblick über die wichtigsten Aspekte geben.



Vom Verdacht zur Diagnose

Eine frühzeitige Diagnose ist für den weiteren Verlauf von großer Bedeutung, damit Sie sich mit der Erkrankung und deren Folgen ausführlich auseinandersetzen und Vorsorge treffen können.



Wenden Sie sich deshalb am besten zunächst für eine vorläufige Diagnose an den Hausarzt. Wenn dieser Ihnen

Verdacht bestätigt, kann ein Spezialist (z. B. Neurologe oder Psychiater) in die Behandlung miteinbezogen werden. Fachärzte sowie spezialisierte Einrichtungen, wie z. B. gerontopsychiatrische Zentren, können durch spezielle Testverfahren eine gründliche Diagnostik durchführen und Ihnen Klarheit verschaffen.



Beratung

Wenn ein Mensch an einer Demenz erkrankt, betrifft das auch die Familie. Im Laufe der Erkrankung kommt es zu einem Wechselbad der Gefühle und Sie schwanken häufig zwischen Hilflosigkeit, Angst, Wut oder Mitleid.

Wir stehen Ihnen zur Seite und informieren Sie gerne bei Fragen zum Krankheitsbild Demenz, zu Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen der Versorgung und zu Hilfen vor Ort.

Telefon: 0211 8791-58710



AOK-Servicestelle
DEMENTZ

Nutzen Sie auch das Angebot der **AOK-Musterwohnung Demenz**. Dort erhalten Sie eine spezielle Pflegeberatung und zahlreiche Tipps, wie Sie eine Wohnung „demenzfreundlicher“ gestalten können.

Leistungen der Pflegeversicherung

Wenn ein Familienmitglied pflegebedürftig wird und wegen einer Demenz intensive Betreuung benötigt, haben Sie grundsätzlich Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Pflegeversicherung.

Aufgrund der Empfehlung des medizinischen Dienstes (MD) erfolgt die Bewilligung eines Pflegegrades.

In Abhängigkeit dieser Zuordnung und des Pflegebedarfs unterstützen wir Sie mit folgenden Leistungen:

I. Aufklärung und Beratung

- Pflegeberatung (§ 7a SGB XI)

- Jede Pflegesituation ist anders. Daher benötigen Pflegebedürftige und ihre Angehörigen individuelle Unterstützung. Die Pflegeberater der AOK Rheinland/Hamburg informieren Sie gerne umfassend zu allen Themen der Pflegeversicherung - am Telefon oder auf Wunsch auch zu Hause.



II. Leistungen der häuslichen Versorgung:

- Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI):

- Die Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung wird durch die Finanzierung von Dienstleistungen professioneller Fachkräfte gewährleistet (ambulanter Pflegedienst).

Unter www.aok-pflegenavigator.de finden Sie einen passenden Pflegedienst in Ihrer Region.



- Pflegegeld (§ 37 SGB XI):

- Wenn ein Pflegebedürftiger zu Hause von Angehörigen, Freunden und Bekannten gepflegt wird, steht Ihnen zur Finanzierung der Pflege ein monatliches Pflegegeld zur Verfügung.

Es besteht ebenfalls die Möglichkeit, eine Kombination von Pflegesachleistungen und Pflegegeld in Anspruch zu nehmen (= Kombinationsleistung).

III. Weitere Leistungen zur Erleichterung der häusliche Pflege:



- Zum Verbrauch bestimmte (Pflege-)hilfsmittel (§ 40 SGB XI):

- Um Ihre Arbeit in der häuslichen Pflege zu erleichtern, können Pflegehilfsmittel, wie z. B. Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel oder Unterlagen, von Vorteil sein. Die AOK unterstützt Sie bei der Finanzierung dieser Hilfsmittel mit bis zu 40 Euro im Monat.

Sie haben zudem die Möglichkeit, sich mit unterstützenden technischen Hilfen auszustatten, die in bestimmten Situationen sogar lebensrettend sein können. Dazu zählen z. B. Hausnotrufsysteme oder Pflegebetten.



- Zuschuss zu wohnumfeldverbessernden Maßnahmen (§ 40 SGB XI):

- Unter den Voraussetzungen, dass die Pflege durch den Umbau erst möglich ist, im erheblichen Maße erleichtert wird oder die selbstständigere Lebensweise des Pflegebedürftigen gefördert wird, unterstützt die AOK Sie bei Umbaumaßnahmen mit bis zu 4.000 Euro pro Maßnahme.

Wenn Sie Interesse an alternativen Wohnformen haben, wie z. B. einer ambulanten Wohngruppe, die speziell auf die Bedürfnisse der Demenzerkrankten ausgelegt ist, informieren wir Sie gerne über weitere Wohnkonzepte.

IV. Leistungen zur Entlastung von Pflegepersonen:

Als Angehöriger eines Demenzerkrankten sind Sie oftmals einer großen Belastung ausgesetzt. Hierbei ist es wichtig, trotz der Versorgung auf sich persönlich zu achten und bei Bedarf auch notwendige Hilfe anzunehmen, auch wenn dies manchmal schwer fällt.



- Angebote zur Unterstützung im Alltag (§ 45 b SGB XI):

- Wenn ein Angehöriger zuhause gepflegt wird, haben Sie neben den Pflegesachleistungen bzw. dem Pflegegeld Anspruch auf die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsangebotes. Ihnen steht dafür ein monatlicher Betrag von 125 Euro zur Verfügung.

Weitere Informationen und eine Übersicht über die Anbieter in Ihrer Nähe erhalten Sie bei Ihrer Pflegekasse.

- Kurzzeitpflege (§ 42 SGB XI):

- Können Sie Ihren pflegebedürftigen Angehörigen für einige Zeit nicht betreuen (z. B. durch Krankheit oder Urlaub), besteht die Möglichkeit, dass er während dieser Zeit in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung stationär versorgt wird.

- Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI):



Wenn die Pflege vorübergehend nicht durch die bisherige Pflegeperson erfolgen kann (z. B. Urlaub oder Krankheit), besteht die Möglichkeit, die Pflege durch eine andere Person, einen Pflegedienst oder in einer Pflegeeinrichtung erbringen zu lassen.

Voraussetzung: Der Pflegebedürftige muss mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt worden sein.

- Tagespflege (§ 41 SGB XI):



- Sie haben ebenfalls die Möglichkeit, die Tagespflege zu nutzen. Pflegebedürftige verbringen ein oder mehrere Tage pro Woche gemeinsam in einer Einrichtung, die auf ihre Bedürfnisse abgestimmt ist, und kehren am Nachmittag wieder in die Häuslichkeit zurück.

Zu den individuellen Leistungsansprüchen beraten wir Sie gerne.

V. Leistungen bei stationärer Versorgung:

- Vollstationäre Pflege (§ 43 SGB XI):



- Die vollstationäre Pflege erfolgt auf Dauer in einem Pflegeheim, wenn der körperliche und/oder geistige Zustand des Betroffenen ein Verbleiben im häuslichen Umfeld nicht mehr zulässt.



Mit Hilfe unserer Suchmaschine unter **www.aok-pflegenavigator.de** finden Sie eine geeignete Einrichtung.



Selbsthilfe/Gesprächskreise

Als Betroffener und Angehöriger sind Sie nicht allein.

Betroffene, die vor allem in den ersten Phasen der Erkrankung stehen, können sich mit Menschen, die mit den gleichen Schwierigkeiten im Alltag umgehen, zusammenschließen. Aufgrund der hohen Nachfrage haben Sie die Möglichkeit, sich an kommunale Gruppen anzuschließen und sich hier mit anderen Menschen über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Es gibt zudem auch zahlreiche Angebote für Angehörige. Die Versorgung eines Betroffenen kann Sie an Ihre Grenzen bringen und es ist völlig legitim, sich Hilfe einzugestehen.

Nutzen auch Sie die Gelegenheit, sich bei anderen Rat zu suchen und in den Austausch zu gehen.



Pflegekurse

Um den Herausforderungen einer Demenzerkrankung gewachsen zu sein, haben wir speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz Kursinhalte entwickelt, die Sie über die Krankheit und den Umgang mit den

Erkrankten informieren. Sie erhalten dort sowohl Tipps für den Pflegealltag, als auch Empfehlungen, wie Sie am besten in bestimmten Situationen reagieren können.

Nutzen Sie unser kostenloses Pflegekursangebot „Leben mit Demenz“ in Kooperation mit dem Landesverband der Alzheimer Gesellschaften NRW e.V.

Rechtliche und finanzielle Fragen

Jeder Mensch möchte selbst seine Wünsche äußern und Entscheidungen treffen. Wenn die Demenzerkrankung fortschreitet, kann man solche Angelegenheiten jedoch nur noch bedingt regeln. Es können Situationen eintreten, in denen Ihnen eine frühzeitige Planung viel Erleichterung schafft. Damit Ihre Anliegen berücksichtigt werden, sorgen Sie möglichst rechtzeitig vor.

Dazu zählen z. B. Überlegungen zur:



- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung



- Testament
- Rentenansprüche
- Schwerbehindertenausweis

Sprechen Sie uns an, sollten Sie Informationen zu diesen Themen benötigen. Wir beraten Sie auch gerne zu Ansprechpartnern vor Ort.



Weitere Hinweise speziell für Angehörige

Zum Abschluss haben wir insbesondere für Sie als pflegenden Angehörigen noch einige Informationen, die für Sie von bedeutender Rolle sein können, zusammengestellt:

- **Renten-/Arbeitslosenversicherung**

Wer für die Pflege eines Angehörigen seine Vollzeitstelle aufgibt, erhält von der AOK Rheinland/Hamburg Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung. Vorausgesetzt, der Pflegebedürftige ist bei der AOK versichert, mindestens in den Pflegegrad 2 eingestuft und Sie pflegen ehrenamtlich. Das heißt, der Pflegebedürftige bezahlt Sie nicht für Ihre Pflegetätigkeit. Das Pflegegeld darf er Ihnen aber überlassen. Die Höhe des Beitrags richtet sich in der Rentenversicherung nach der Höhe der Pflegegrade sowie der bezogenen Leistung. In der Arbeitslosenversicherung ist der Beitrag für alle Pflegepersonen gleich hoch.

Über die Anspruchsvoraussetzungen beraten wir Sie gerne.

- **Unfallversicherung**

Während der Pflegetätigkeit sind Sie gesetzlich unfallversichert.

- **Pflegeunterstützungsgeld**

Wenn die Pflege eines Angehörigen kurzfristig geplant oder von Ihnen gewährleistet werden muss, haben Sie das Recht, sich für 10 Tage bei Ihrem Arbeitgeber freistellen zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraums erhalten Sie das sogenannte Pflegeunterstützungsgeld, welches bei der zuständigen Pflegekasse des Angehörigen beantragt wird.

**Eine Information der
AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse**

Servicestelle Demenz

Tel.: 0211 8791-58710

E-Mail: [sst_demenz@rh.aok.de](mailto:ssst_demenz@rh.aok.de)



AOK-Servicestelle
DEMENZ

